



Weiterentwicklung FDV A 2024

Fachthema **Struktur**

Vorschriftenreferenz

Gesamte FDV R 300.1 – 300.15



1. Handlungsbedarf

1.1 FDV Änderungszyklus 2024

Im laufenden Änderungszyklus wird jede FDV Ziffer genauer unter die Lupe genommen. Dies mit dem Ziel, Kriterien für eine spätere Filtermöglichkeit zu Gunsten der FDV-Benutzerinnen und Benutzer zu ermöglichen. Dies sind beispielsweise Teil-Geltungsbereiche und Funktionen des Personals.

Zurzeit ist die Struktur der FDV Kapitel nicht einheitlich. Manchmal gibt es Einleitungen oder Grundsätze, manchmal nur den Titel mit anschliessenden Untertiteln.

Ziel ist nun, die FDV in eine möglichst einheitliche Struktur zu bringen. Im Folgenden werden einige Grundlagen erläutert, welche beigezogen werden sollen.

1.1.1 Zusammenarbeit SBB / FHNW und teilweise BAV

Die SBB und FHNW arbeiten unter sporadischem Einbezug des BAV am Thema «Gute Vorschriften». Daraus resultierende Erkenntnisse sollen soweit zweckmässig in die laufende Weiterentwicklung FDV einfließen, die Konkretisierung erfolgt in der Phase «Analyse».

1.2 Geschlechtergerechte Sprache

Die FDV als hoheitliche Vorschrift (Verordnung auf Amtsebene) nutzen dieselbe Sprache wie Gesetzestexte.

Die FDV sind vorwiegend in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich ist jeweils die Funktion ausübende Person, ungeachtet ihres Geschlechtes, angesprochen.

Die entsprechende Generalklausel wird heute nicht mehr als geschlechtergerechte Sprache verstanden.

Es soll daher eine Lösung gefunden werden, die eine geschlechtergerechte Sprache erlaubt, ohne die FDV unleserlich zu machen oder die eine Totalrevision der FDV bedingt.



2. Analyse und Entwicklung

2.1 Analyse

Bei den FDV handelt es sich um hoheitliche Vorgaben, welche durch die Branche (insbesondere operatives Eisenbahnpersonal, Ausbildungspersonal und Vorschriftenverantwortliche) direkt genutzt werden. Die Betriebsvorschriften (Ausführungsbestimmungen FDV) der Bahnen bauen darauf auf.

Es wurden strukturelle Inkonsistenzen festgestellt, welche nach Möglichkeit bereinigt werden sollen (z.B. unterschiedliche Gewichtung der Inhalte in R300.1).

Zur Verbesserung der Verständlichkeit sollen Einleitungen (pro Reglement) sowie Grundsätze (pro Hauptziffer) definiert werden. Die Einleitungen¹ sollen das allgemeine Verständnis für die nachfolgenden Inhalte fördern und so den Zugang zu den FDV erleichtern. Dies auch mit dem Ziel, Vorgaben von allgemeinem Interesse, welche dem Gesamtverständnis dienen, allen mitbetroffenen Personalfunktionen zuordnen zu können.

Das Thema Struktur enthält keine materiellen Änderungen. Es wurde lediglich festgestellt, dass eine Anpassung in der französischen Fassung der FDV notwendig wird: Der Begriff «Strassenbahnbereich» wurde bisher mit «zone pour les tramways» übersetzt. Neu wird dieser Begriff präziser mit «zone pour les chemins de fer routiers» formuliert.

Bezüglich der gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren wir uns bei einer Neuformulierung von Erlassen an den bundesweiten Vorgaben: [«Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren \(admin.ch\)»](#).

Da eine einmal gewählte Personenbezeichnung im ganzen Erlass konsequent umgesetzt werden soll, ist eine partielle Umbenennung innerhalb der einzelnen Funktionen nicht zweckdienlich.

Änderungen der FDV, besonders in der Struktur, sind mit Augenmass umzusetzen. Die Darstellung und der grundsätzliche Aufbau sind bekannt. Das betroffene Personal hat sich daran gewöhnt und allzu grosse strukturelle Anpassungen könnten zu einer Überforderung oder zu einem unverhältnismässigen Ausbildungsaufwand in der Branche führen.

Die geschlechtergerechte Sprache soll soweit sinnvoll umgesetzt bzw. berücksichtigt werden.

¹ Einleitungen sollen nicht als Grundlage für Prüfungsfragen genutzt werden.



2.2 Lösungsentwicklung

2.2.1 Anpassungen an der Struktur

Konkret sind Einleitungen über den Zweck zu den FDV insgesamt und je Reglement, sowie Grundsätze je Hauptziffer, vorgesehen. Dies sofern sie materiell nicht bereits bestehen und zweckmässig sind. In diesem Zusammenhang können einzelne Ziffern auch zusammengelegt oder aufgeteilt werden (z.B. R 300.1 Ziffer 2, 4, 5 und 6).

Die Verwendung der Begriffe «Allgemeines», «Grundsatz», «Grundlegende Bestimmungen» etc., welche einen Grundsatz bezeichnen, sollen vereinheitlicht werden.

2.2.1.1 Einleitungen

Einleitungen sollten an den Anfang des Reglements oder der einzelnen Hauptziffern gestellt werden.

Inhalte sind beispielsweise:

- Der Adressatenkreis
- Die technisch-betrieblichen Voraussetzungen für einen Prozess
- Der Anwendungsbereich
- Erläuterungen zu wichtigen Begriffen

Die mögliche Umsetzung wird beispielhaft anhand des R 300.4 aufgezeigt.

Dies erfolgt in zwei Ausführungen im Sinne einer detaillierten und einer generellen Einleitung pro Reglement:

R 300.4 Detaillierte Einleitung

- a) Adressaten: Rangierer, Rangierleiter, Lokführer, Fahrdienstleiter, Sicherheitschef (*Adressaten auf Stufe Reglement sind meist fast alle FDV Funktionen*)
- b) Technisch-betriebliche Voraussetzungen: Rangierfahrten müssen mit der Luftbremse gebremst werden können.
Diese auf Stufe Reglement zu definieren ist kaum möglich, weil meist verschiedene Technische Voraussetzungen je nach Anwendung / Prozess gegeben sind. Evtl. wäre dies auf Stufe Hauptziffer eher möglich.
- c) Anwendungsbereich: *Ergibt sich einerseits aus den FDV allgemein, andererseits aus dem Titel des Reglements.*
- d) Erläuterungen zu wichtigen Begriffen: *Die wichtigen Begriffe sind bereits in R 300.1 Ziffer 3.2 erläutert. Ein wiederholen je Reglement ist nicht sinnvoll. Ggf. könnten verwendete Begriffe, welche in R 300.1 Ziffer 3.2 erläutert sind, sichtbar gemacht werden (z.B. kursive Schrift verwenden)*

Dies zeigt, dass eine detaillierte Einleitung auf Stufe Reglement schwierig umzusetzen ist. Es kann kaum vollständig sein oder nimmt die Vorschriften bereits vorweg. Eine Aufteilung dieser Vorgaben auf Hauptziffern ist sehr aufwändig und wenig nützlich oder sinnvoll. In einer ähnlichen Form sind diese Dinge bereits in den Vorschriften vorhanden.

Alternativ könnte eine generellere Einleitung formuliert werden:

R 300.4 Generelle Einleitung

- ➔ Das R 300.4 richtet sich an alle Personen, welche an Rangierbewegungen beteiligt sind. Es beinhaltet Regeln sowie auch technische und betriebliche Bedingungen zur Durchführung von Rangierbewegungen.

Eine Einleitung in dieser Form ist so generell, dass es kaum Nutzen bringt, die Reglementstitel sind meist selbsterklärend.

Der zu erwartende Aufwand im Falle einer Umsetzung ist hoch. Hinzu kommt, dass aufgrund der europäischen Vorgaben noch offensteht, in welcher Form die FDV zukünftig weiterentwickelt werden.

Auf ein umfangreiches Umsetzen von Einleitungen pro Reglement wird zurzeit verzichtet.



2.2.1.2 Grundsätze

Ein Grundsatz beschreibt ein allgemein gültiges Prinzip, welches die Grundlage für nachfolgende Handlungen, Tätigkeiten oder Unterlassungen bildet (z.B. «Der Gleisbereich darf nur betreten werden, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeiten nötig ist. »). Grundsätze sind insofern allgemeiner als Vorschriften, weil sie oft für mehrere Tätigkeiten oder Prozesse gelten.

Dies kann nur im fachlichen Kontext erfolgen. Daher können keine allgemein gültigen Vorgaben für die Erarbeitung definiert werden. Die definierten Grundsätze sind in den Lösungen der jeweiligen Vorschriftenentwürfe ersichtlich.

2.2.1.3 Vereinheitlichung der Titel von Hauptziffern und Gewichtung von Inhalten

Um die FDV leserlich zu halten, wird geprüft, ob alleinstehende Überschriften (ohne nachfolgende Regelungen) weggelassen oder ersetzt werden können. In diesem Schritt, sollen auch leere Ziffern mit dem Vermerk «Ziffer entfällt», aufgehoben werden.

Dieses Vorgehen bedingt eine Neunummerierung einiger Ziffern.

Auch das Überarbeiten des R 300.1 zieht eine Neunummerierung der bestehenden Ziffern nach sich. Für die Branche bedeutet dies einen gewissen Aufwand, um Verweise auf FDV Ziffern in den Betriebsvorschriften sowie den Schulungsunterlagen zu aktualisieren. Zu überprüfen sind das gesamte R 300.1 sowie ca. 40 weitere Ziffern in verschiedenen Reglementen.

Alternativ könnte der bisherige Aufbau inkl. «Leierziffern» belassen werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass eine Vereinheitlichung nicht möglich ist und die Lesbarkeit nicht verbessert werden kann. Folglich soll die Vereinheitlichung mit Augenmass umgesetzt werden.

2.2.1.4 Fazit zu Anpassungen an der Struktur

Umfassende Anpassungen sind nur zweckmässig und zielgerichtet umsetzbar, wenn eine Verordnung oder ein Reglement umfassend revidiert wird. Daher sollen in der aktuellen Änderungsrunde nur punktuelle Änderungen umgesetzt werden, wie in den vorstehenden Abschnitten beschrieben.



2.2.2 Geschlechtergerechter Sprachgebrauch

Als erster Schritt wurde analysiert, welche Personenbezeichnungen eher mit einem spezifischen Geschlecht, in der Regel männlich assoziiert werden. Dies betrifft folgende Funktionen:

- Fahrdienstleiter
- Sicherheitschef
- Vorwarner
- Führergehilfe
- Lokführer
- Rangierer
- Rangierleiter
- Zugbegleiter
- Zugvorbereiter
- Teilnehmer
- Mitarbeiter

Eine konsequente geschlechtliche Gleichstellung bedeutet heute die Inklusion von allen Personen, auch diejenigen, welche vom herkömmlichen binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden. In der [Weisung der BK zum Genderstern](#) erläutert die Bundeskanzlei, wie mit den Schreibweisen umgegangen wird, welche sich in diesem Zusammenhang am Entwickeln sind. Kurz zusammengefasst steht darin, dass experimentelle Schreibweisen wie zum Beispiel der Genderstern, welche noch keine sprachliche Entsprechung haben, aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden. Die Gründe sind in der genannten Weisung ausführlich erläutert. Stattdessen sollen wo immer möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen, wo nicht anders möglich Paarformen verwendet werden. Die Bundeskanzlei versteht Paarformen als sprachliche Klammern, die Diversität markieren und alle miteinschliessen sollen.

Die Bundeskanzlei veröffentlichte einen Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren. Er nutzt die männliche und weibliche Schreibweise und bezieht sich hierbei auf das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007 (BBI 2007 6951). Dieses hält in Artikel 7 Absatz 1 ausdrücklich fest: «Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen».

Der Leitfaden ist hier publiziert: [Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren \(bk.admin.ch - Dokumentation\)](#).

Als weitere Variante, neben dem Genderstern, kommt somit eine konsequente Nennung in Paarformen bei allen Personenbezeichnungen in Frage. Dies würde für die FDV bedeuten, dass ca. 1000 Worte in Doppelnennung geschrieben werden müssen. Das Sprachengesetz sieht einen solchen Aufwand grundsätzlich nur bei Totalrevisionen von Gesetzestexten vor. Die FDV sind weder ein eigentlicher Gesetzestext, noch werden sie totalrevidiert. In dieser Teilrevision werden deshalb erste Schritte hin zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch gemacht.

Da gleiches immer gleich benannt werden soll, ist eine weitere Möglichkeit, einzelne Funktionen konsequent in der männlichen, und andere konsequent in der weiblichen Form zu verwenden. Dies kann jedoch – zumindest in der jeweiligen Funktion – nicht als geschlechtergerecht empfunden werden. Hinzu kommt, dass es die Ungleichbehandlung erst recht herausstreichen könnte. Die Entwicklung geht eher in die Richtung, dass die Funktionsbezeichnungen als geschlechtsneutral empfunden werden sollen. Diese Entwicklung, würde mit einer solchen Herangehensweise zunichtegemacht.

Im R 300.1 werden die Grundsätze bestimmt und die Begriffe erklärt. Als Variante kristallisiert sich heraus, dieses Reglement konsequent nach den heute geltenden Richtlinien zur geschlechtergerechten Sprache zu formulieren. Folgende Vorgaben aus dem Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren sollen in der Umsetzung hauptsächlich berücksichtigt werden: Randnummern 2.1; 4.21; 5.5; 7.114 ff.

Konkret bedeutet dies:

- R 300.1 Ziffer 2.1.2 wird geschlechtergerecht formuliert.
- Die Funktionen werden mittels den heute gebräuchlichen Abkürzungen definiert, welche in Grossbuchstaben dargestellt werden. Sie werden im Kapitel «Erklärung der Begriffe» in R 300.1 Ziffer 3.2 geschlechtergerecht formuliert.



- Die Funktionen, welche in R 300.11 sowie R 300.12 angesprochen werden, sollen ebenfalls in R 300.1 aufgenommen werden.
- Die entsprechenden Abkürzungen der Funktionen werden in den gesamten FDV verwendet. Dabei kann auf den Artikel verzichtet werden, sofern der Kontext und die Sprache darunter nicht leiden. Andernfalls wird der in der aktuellen Fassung der FDV-Regelung enthaltene Artikel belassen.
- Die Begriffe Mitarbeiter und Teilnehmer sind keine fahrdienstlichen Funktionen. Sie werden geschlechtergerecht umformuliert
 - ➔ In R 300.1 Ziffer 3.2 soll der Begriff Personal (analog TSI OPE) neu aufgenommen werden: Beschäftigte eines Eisenbahnunternehmens und deren Unterauftragnehmer (dabei ist in der Formulierung der Einsatz des Personals nach R300.1 Ziffer 2.1.7 zu berücksichtigen)
 - ➔ «Mitarbeiter» wird ersetzt durch
 - «Personal» oder
 - «Person» sofern «Mitarbeiter» einzeln verwendet wird und im Kontext klar ist, dass es sich um Personal handelt
 - ➔ Der Begriff Teilnehmer wird – wo zweckmässig - durch «Beteiligte» ersetzt



3. Lösungsvorschlag

Auf Grund des vorstehenden Handlungsbedarfes und der darauf abgestützten Situationsanalyse wurde eine Entscheidungsgrundlage für das Fachthema Struktur erarbeitet und mit der Branche im Rahmen der KOSEB IV sowie anlässlich eines informellen Austausches mit der FHNW besprochen. Der Lösungsvorschlag wird im Entwurf des R 300.1 (insbesondere Struktur) als Beilage mitgeliefert. In den geänderten FDV-Texten der übrigen WEB sind die Anpassungen (geschlechtergerechte Sprache und Struktur) ebenfalls ersichtlich.

3.1 R300.1 Ziffern alt -> neu

Ziffer alt	Titel alt	Ziffer neu	Titel neu	Bemerkungen
		=	Grundlagen	
R 300.1	Allgemeines	=	=	
1	Vorbemerkungen	=	=	
-		1.1	Erlass	
2	Geltungsbereich	1.2	=	
2.1	Allgemeines	-	Titel entfällt	
2.1.1	Anwendungsbereich	1.2	Geltungsbereich	Text direkt in Ziffer 1.2
-	-	1.2.1	Anwendbarkeit der Vorgaben nach Teil-Geltungsbereichen	
-	-	1.2.2	Anwendbarkeit der Vorgaben nach Funktionen	
-	-	1.2.3	Auswirkungen des europäischen Rechts	
-	-	1.2.5	Anwendergerechte Aufbereitung der Vorschriften	
2.1.2	Personenbezeichnung	1.4	=	
2.1.3	Reglemente	1.5	=	Anlagen & Beilagen werden wie Hauptziffern behandelt und hier nicht mehr aufgeführt
2.1.4	Betriebsvorschriften	2.5	=	
2.1.5	Betriebsführung	-	-	Ziffer entfällt, in 2.5 BV integriert



Ziffer alt	Titel alt	Ziffer neu	Titel neu	Bemerkungen
2.1.6	Checklisten Fahrdienst	2.5.3	=	
2.1.7	Einsatz und Verhalten des Personals	2.6	=	
2.1.8	Vorgehen bei unvorgesehenen, nicht geregelten Situationen	2.2	=	
2.1.9	Einhalten der Vorschriften	2.1	=	
-	-	2.3	Abkürzungsverzeichnis	
3	Begriffe	2.4	=	
3.1	Verzeichnis der Begriffe	2.4.1	=	
3.2	Erklärung der Begriffe	2.4.2	=	
4	Allgemeine Bestimmungen	2	Grundlegende Bestimmungen	
4.1	Einteilung der Züge und der Rangierbewegungen auf die Strecke	2.4	Begriffe	Integriert unter dem Begriff "Fahrt"
4.1.1	Fahrplanmässige Fahrten	2.4	Begriffe	Integriert unter dem Begriff "Fahrt"
4.1.2	Extrafahrten	2.4	Begriffe	Integriert unter dem Begriff "Fahrt"
4.2	Zuggattungen	2.4	Begriffe	Aufgenommen als Begriff
4.2.1	Einteilung	2.4	Begriffe	Integriert unter dem Begriff "Zuggattungen"
4.2.2	Benützung der Züge	-	-	Ziffer entfällt, in 2.5 BV integriert
4.3	Bezeichnung der Züge und der Rangierbewegungen auf die Strecke	-	-	Ziffer entfällt
4.3.1	Nummerierung der Züge und der Rangierbewegungen auf die Strecke	2.7	=	
4.3.2	Bezeichnung nach Richtungen	-	-	Ziffer entfällt
4.4	Begleitung der Züge	2.5.1	=	
4.5	Signalmittel der Fahrzeuge, der Bahnhöfe und des Personals	2.8	=	
4.5.1	Triebfahrzeuge und Steuerwagen	2.8.1	=	
4.5.2	Bahnhöfe	2.8.2	=	
4.5.3	Personal	2.8.3		
4.6	Abgrenzung Aussen- und Führerstandssignalisierung	2.9	=	
4.6.1	Systemgrenze	2.9.1	=	
4.6.2	Betriebliche Unterscheidung zwischen Bahnhof und Strecke im Bereich der Führerstandssignalisierung	2.9.2	=	



Ziffer alt	Titel alt	Ziffer neu	Titel neu	Bemerkungen
4.6.3	Geschwindigkeitsbereiche im Bereich der Führerstandssignalisierung	2.9.3	=	
4.6.4	Grundsätze im Bereich der Führerstandssignalisierung im erweiterten Geschwindigkeitsbereich	2.9.4	=	
4.7	Energieeffizienz	2.5.4	=	
4.8	Verzeichnis über die kilometrische Lage der Bahnübergangsanlagen	2.5.2	=	
4.9	Anwendung der FDV in Anschlussgleisen	1.2.4	=	
4.9.1	Grundsatz	-	-	Ziffer entfällt, in 1.2.4 integriert
4.9.2	Verantwortlichkeit im Anschlussgleis	-	-	Ziffer entfällt, in 1.2.4 integriert
5	Ausübung fahrdienstlicher Tätigkeiten	-	-	Ziffer entfällt
5.1	Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit	2.6.1	=	
6	Zutrittsberechtigung für die Aufsichtsbehörde	1.3	=	



3.2 Abkürzungsverzeichnis

Begriffe		Termes		Termini	
AKO	Arbeitsstellen-Koordinator / - Koordinatorin	COC	coordonateur / coordinatrice de chantier	COAL	coordinatore / coordinatrice delle aree die lavori
CL-F	Checkliste Fahrdienst	CL-C	Check-list circulation	CL-C	Checkliste circolazione
DMI	Driver Machine Interface	DMI	Driver Machine Interface	DMI	Driver Machine Interface
EBU	Eisenbahnunternehmen	ECF	Entreprise de chemin de fer	IF	Impresa ferroviaria
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen	ETF	Entreprise de transport ferroviaire	ITF	Impresa di trasporto ferroviaria
EOA	Ende der CAB-Fahrerlaubnis	EOA	Fin de l'autorisation de circuler CAB	EOA	Fine dell'autorizzazione al movimento CAB
ETCS	European Train Control System	ETCS	European Train Control System	ETCS	European Train Control System
FDL	Fahrdienstleiter / Fahrdienstleiterin	CC	Chef-circulation / Cheffe-circulation	CMOV	Capomovimento
GFM	Gleisfreimeldeeinrichtung	ELV	Dispositif de contrôle de l'état libre de la voir	ABL	Dispositivo d'annuncio di binario libero
ISB	Infrastrukturbetreiberin	GI	Gestionnaire de l'infrastructure	GI	Gestore dell'infrastruttura
IP	Instruierte Person	PI	Personne instruite	PI	Persona istruita
LF	Lokführer / Lokführerin	MEC	Mécanicien / Mécanicienne de locomotive	MAC	Macchinista
MMI	Bedienoberfläche (Mensch-Maschine-Schnittstelle)	MMI	Interface homme-machine	MMI	Superficie di lavoro uomo-macchina
RA	Rangierer / RangiererIn	EMAN	Employé / Employée de manœuvre	MAN	Manovratore / manovratrice
RL	Rangierleiter / Rangierleiterin	CMAN	Chef / Cheffe de manœuvre	CMAN	Capomanovra
SP	Sachverständige Person	PEC	Personne compétente	PES	Persona esperta
SC	Sicherheitschef / Sicherheitschefin	CS	Chef / Cheffe de la sécurité	CS	Capo / capa della sicurezza
SIDI	Sicherheitsdispositiv	DISPO	Dispositif de sécurité	DISPO	Dispositivo di sicurezza
SL	Sicherheitsleitung	DSEC	Direction de la sécurité	DS	Direzione responsabile della sicurezza
SIWÄ	Sicherheitswärter / Sicherheitswärterin	PROT	Protecteur / protectrice	GS	Guardiano / guardiana di sicurezza
RBC	Streckenzentrale (Radio Block Center)	RBC	Centrale de gestion (Radio Block Center)	RBC	Centrale di tratta (Radio Block Center)
VW	Vorwarner / Vorwarnerin	SENT	Sentinelle	SENT	Sentinella
ZBE	Zugbegleiter / Zugbegleiterin	ACCT	Accompagnateur / Accompagnatrice de train	ACCT	Accompagnatore / accompagnatrice del treno
ZVB	Zugvorbereiter / Zugvorbereiterin	PRT	Préparateur / Préparatrice de train	PRT	Preparatore / preparatrice del treno

Beilagen:

- Entwurf R 300.1